



# MARKTGEMEINDE BERNHARDSTHAL

Pol. Bezirk Mistelbach, Land NÖ, 2275 Bernhardsthal, Hauptstraße 65  
Tel.Nr.: 02557/8800, FAX 02557/880040  
Email: [gemeinde@bernhardsthal.gv.at](mailto:gemeinde@bernhardsthal.gv.at)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bernhardsthal hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG** **nach dem NÖ Bestattungsgesetzes 2007** für die Friedhöfe der Gemeinde Bernhardsthal (KG Bernhardsthal, KG Katzelsdorf, KG Reintal)

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### **§ 2**

#### **Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen sowie für 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Erdgrabstellen:
  1. Einzelgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen € 100,00
  2. Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen € 200,00
- b) sonstige Grabstellen:
  1. Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen € 1500,00
  2. Urnen-Pultgräber für bis zu 4 beständige Urnen € 300,00
  3. Urnen-Nische für bis zu 4 beständige Urnen € 300,00

### **§ 3**

#### **Verlängerungsgebühr**

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4 Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 700,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 150,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1400,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 1000,00
e) Beisetzung einer Urne in einem Urnen-Pultgrab	€ 150,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnen-Nische	€ 150,00

- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr von Absatz 1 bei Einzelgräbern um EUR 400,00 und bei Familiengräbern um EUR 450,00.

- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

#### § 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00

#### § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen am: **18. Jan. 2023**

abgenommen am: **02. Feb. 2023**